

Veranstaltungsbedingungen

Teil I: Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)

Präambel

Die Landeshauptstadt Hannover überlässt durch ihren Eigenbetrieb „Hannover Congress Centrum“ - im Folgenden HCC genannt - ihre Hallen, Säle, Räume und sonstigen Veranstaltungsflächen (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt) nach Maßgabe dieser Veranstaltungsbedingungen.

Geregelt werden die Rechte und Pflichten zwischen dem HCC und dem Vertragspartner (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Die Veranstaltungsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Veranstaltungsvertrags. Sie finden Anwendung, soweit in dem zu Grunde liegenden Veranstaltungsvertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung.

Gegenüber gewerblichen Veranstaltern, die bereits Kunden des HCC waren, gelten die vorliegenden Veranstaltungsbedingungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Veranstalter nicht nochmals mit dem Veranstaltungsvertrag zugesandt werden.

§ 1 Zustandekommen des Vertrages, Vertragsergänzungen, Reservierungen

- 1.1. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Das Textformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel. Das HCC übersendet i.d.R. zwei unterschriebene Ausfertigungen des Veranstaltungsvertrages nebst Anlagen (Vertragsanlage). Der Veranstalter sendet nach Gegenzeichnung durch ihn ein Exemplar innerhalb der im Veranstaltungsvertrag angegebenen Rücksendefrist (Annahmefrist) an das HCC zurück (Vertragsannahme). Mit Eingang der Vertragsannahme bei dem HCC ist der Veranstaltungsvertrag rechtsverbindlich abgeschlossen.
- 1.2. Übersendet das HCC abweichend von Ziffer 1 noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an das HCC sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.
- 1.3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt die Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.
- 1.4. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungsweg- und Bestuhlungsplänen mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung der Versammlungsstätte, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Veranstaltungsvertrag oder als Anlage zum Veranstaltungsvertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Vertragspartner/Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Veranstalter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungsweg- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.
- 2.2 Veränderungen an den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des HCC und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Erforderliche behördliche Genehmigungen (Baugenehmigungen, Nutzungsänderungen) sind über das HCC zu beantragen und abzuwickeln. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.
- 2.3 Soweit dem Veranstalter nicht die gesamte Versammlungsstätte überlassen wird, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Veranstalter, deren Besucher und durch das HCC zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird. Das HCC ist berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die Hallen und Räume jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, entscheidungsbefugter Vertreter

- 3.1 Vertragspartner sind das HCC als Betreiberin der Versammlungsstätte und der Veranstalter als Nutzer der Versammlungsstätte. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber dem HCC offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber dem HCC zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner von dem HCC für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch HCC.
- 3.2 Der Veranstalter verpflichtet sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er und nicht das HCC die Funktion des „Veranstalters“ übernimmt.
- 3.3 Für begleitende Fachausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis als solche bezeichnet ist.
- 3.4 Der Veranstalter hat das HCC vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung des HCC die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der „Organisatorischen und technischen Bestimmungen (Teil II)“ wahrnimmt.
- 3.5 Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Nutzungszeiten, Übergabe, Rückgabe

- 4.1 Die Versammlungsstätte wird für die im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Zeit überlassen. Notwendige Zeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau von Gegenständen werden im Veranstaltungsvertrag gesondert angegeben. In der Regel mit Beginn des Aufbaus kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese dem HCC unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher sowie Erfüllungsgehilfen einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem HCC verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese dem HCC möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.
- 4.2 Am Ende der letzten Stunde der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ist die Versammlungsstätte vom Veranstalter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Halle durch das HCC bedarf es nicht. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses ist ausgeschlossen, auch ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs durch das HCC bedarf.
- 4.3 Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungszeit eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit restlos zu entfernen und der alte Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden.
- 4.4 Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass die Versammlungsstätte in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Veranstaltungsvertrag festgelegten Laufzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Versammlungsstätte nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Versammlungsstätte bleibt vorbehalten.

§ 5 Nutzungsentgelte und Nebenkosten, Zusatzleistungen, Sicherheitsleistungen

- 5.1 Das vom Veranstalter zu zahlende Nutzungsentgelt ist schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag festgelegt. Es umfasst das Nutzungsentgelt für die Versammlungsstätte, Nebenkosten und Zusatzleistungen. Werden nach Vertragsabschluss auf Anforderung des Veranstalters zusätzliche Leistungen erbracht oder entstehen durch die Veranstaltung zusätzliche Nebenkosten, sind diese nach Angebot bzw. nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Preisliste vom Veranstalter zu erstatten.
- 5.2 Der im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Abschlag auf das Nutzungsentgelt, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind, sofern im Veranstaltungsvertrag kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, im Voraus zu zahlen. Die Abschlagzahlung ist nach Rechnungsstellung unmittelbar zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- 5.3 Das HCC ist berechtigt zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich möglicher Ansprüche wegen Beschädigung der Versammlungsstätte durch Vandalismus oder Demonstrationen gegen die geplante Veranstaltung, eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe als Vorauszahlung vom Veranstalter zu verlangen.
- 5.4 Sämtliche Zahlungen sind nach Rechnungsstellung durch das HCC innerhalb von 10 Tagen auf das Konto des HCC zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist das HCC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist das HCC berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz

der EZB zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem HCC vorbehalten. Das Recht auf außerordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

- 6.1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Veranstalters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich. Bei der Nennung des Hannover Congress Centrum auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich das Originallogo zu verwenden. Die entsprechende Vorlage wird ausschließlich zu diesem Zweck durch das HCC bereitgestellt.
- 6.2 Alle Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des HCC bedürfen der besonderen schriftlichen Einwilligung durch das HCC. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache seitens HCC entgeltlich übernommen werden. Das HCC ist berechtigt, in sämtlichen Medien, insbesondere im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen. Sofern die Veranstaltung einen öffentlichen Charakter aufweist (z.B. Besuchermesse, Konzerte, Party) wird die Veranstaltung automatisch auf der Internetseite des HCC mit folgenden Informationen aufgenommen: Veranstaltungstitel, Datum, Veranstaltungsraum, Veranstalter, Telefonnummer und E-Mailadresse Veranstalter, Eintrittspreis (sofern bekannt).
- 6.3 Der Veranstalter hält das HCC unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Veranstalters gegen Rechte Dritter (Urheberrechte Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Teledienstgesetz) verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
- 6.4 Das HCC ist berechtigt, die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für die geplanten Veranstaltungen zu verlangen und deren Veröffentlichung bzw. Verteilung zu untersagen, wenn durch Inhalt oder Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Landeshauptstadt Hannover bzw. des HCC befürchtet werden muss.
- 6.5 Das HCC ist berechtigt vor Veranstaltungsbeginn, in der Pause und nach der Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen und den dazugehörigen Nebenflächen Veranstaltungsvorschauen und Werbeeinblendungen über stationäre und elektronische Medien vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht.
- 6.6 Das HCC gewährleistet die Werbefreiheit der Szenenfläche/Spielfläche. Alle übrigen kommerziellen Werberechte in den Veranstaltungsräumen und auf den Betriebsgrundstücken liegen beim HCC. Evtl. vorhandene Werbung darf nicht verdeckt oder demontiert werden.
- 6.7 Bezüglich der Vorgaben für die Ausführung von Werbemaßnahmen im HCC im Bereich Schilder, Transparente, Stände etc. verweisen wir auf die entsprechenden „Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ mit den diesbezüglichen Regelungen.

§ 7 Dienstplätze

Für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienste hat der Veranstalter in Abhängigkeit von der jeweiligen Veranstaltung Dienstplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Genehmigungen, Gebühren, Abgaben

- 8.1 Der Veranstalter ist für die Einhaltung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen sowie für die Einhaltung aller, seine Veranstaltung betreffenden, gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, insbesondere die Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO), der Gewerbeordnung, des Nichtraucherschutzgesetzes sowie des gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes.

- 8.2 Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Veranstalter. Dies gilt auch dann, wenn sich das HCC bereit erklärt, die Antragstellung für den Veranstalter zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten
- 8.3 Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots in der Versammlungsstätte verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt.
- 8.4 Der Veranstalter ist im Rahmen der Raumnutzung für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit selbst verantwortlich.
- 8.5 Sofern der Veranstalter im Rahmen der Raumnutzung Gagen oder Honorare an Künstler zahlt und auch anderweitig öfters Künstler verpflichtet, ist er zur Abführung der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verpflichtet.
- 8.6 Der Veranstalter ist allein verantwortlich für:
- die Anmeldung und Zahlung der Vergnügungssteuer,
 - die Zahlung der Gebühr für die Sperrstundenverlängerung
 - die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren, soweit nichts Anderes vereinbart ist.
- 8.7 Die Nachweisführung über die Art und Weise der Zahlung der GEMA-Gebühren oder einer etwaigen Bürgschaftsstellung durch den Veranstalter kann gesondert im Veranstaltungsvertrag oder auf Verlangen des HCC nachträglich in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung geregelt werden.
- 8.8 Der Veranstalter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne des §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz der Überlassung zugrundeliegenden Veranstaltung zu sein. Der Veranstalter hält das HCC in Bezug auf die anfallenden GEMA-Gebühren von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
- 8.9 Für alle GEMA-pflichtigen Werke, die in Veranstaltungsstätten des HCC aufgeführt werden, ist die Entrichtung der GEMA-Gebühren eine wesentliche Vertragspflicht des Veranstalters gegenüber dem HCC.

§ 9 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

- 9.1 Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch das HCC.
- 9.2 Das HCC hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht widerspricht. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

§ 10 Bewirtschaftung, Merchandising

- 10.1 Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen ist grundsätzlich Sache des HCC oder der von ihr eingesetzten Dienstleister.

10.2 Der schriftlichen Genehmigung bzw. Abstimmung mit/durch das HCC bedürfen deshalb

- a) der Verkauf von Lebensmitteln, Genussmitteln, Tabakwaren und Getränken aller Art zum unmittelbaren Verzehr oder Mitnehmen,
- b) der Verkauf von Tonträgern, Souvenirs, Postkarten, Sonderbriefmarken und Sonderstempeln, Münzen, Schmuck und Bekleidung etc.
- c) das Aufstellen von Dienstleistungs- und Unterhaltungsständen.
- d) die Umsetzung und Realisierung der Veranstaltungstechnik für die Veranstaltung.

Die Genehmigung ist grundsätzlich abhängig von der Zahlung eines angemessenen Entgelts, dessen Höhe durch das HCC veranstaltungsbezogen festgesetzt wird.

10.3 Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke sind grundsätzlich nicht gestattet und unterliegt dem in Absatz 1 benannten Absprachebedarf.

Bei Veranstaltungen auf Selbstzahlerbasis, die nicht vom Veranstalter gegen Ablösesumme selber durchgeführt werden, behält sich das HCC vor Personal- und eventuell Sachkosten nach Absprache zusätzlich in Rechnung zu stellen.

10.4 Die Veranstaltungstechnik, die für die Veranstaltungen zum Einsatz gebracht, bzw. realisiert wird, unterliegt einem detaillierten Abstimmungsbedarf. Hierbei steht das HCC vorrangig als Dienstleister zur Verfügung. Bei abgestimmter eingebrachter Fremdtechnik wird eine entsprechende Betreuungspauschale, die im Einzelfall festgelegt wird, fällig, die den zusätzlichen organisatorischen und Betreuungsaufwand deckt.

§ 11 Garderoben und Toilettenpersonal

11.1 Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch das HCC. Das HCC trifft die Entscheidung, ob oder in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Karten(vor-)verkauf ist die Abgabe der Garderobe in der Regel obligatorisch. Die ortsübliche Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Aus Sicherheitsgründen können zusätzlich Taschen- und Rucksackverbote, Taschenkontrollen und/oder Körperkontrollen vom HCC vorgeschrieben werden. Für Wertgegenstände, Geld oder Schlüssel in Taschen und Rucksäcken oder in abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen. Es handelt sich um eine Obliegenheit des Veranstalters die Besucher seiner Veranstaltung im Rahmen des (Vor-) Verkaufs von Tickets und im Rahmen des Einlasses auf die Verpflichtung zur entgeltlichen Garderobenabgabe sowie auf die darüber hinaus gehenden Gebote/Verbote nachdrücklich hinzuweisen und die Verpflichtungen durchzusetzen. Die Einnahmen aus den Garderobenentgelten werden zur Deckung der Betriebs- und Personalkosten des HCC herangezogen. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich dem HCC zu.

Die Bewirtschaftung der Toiletten obliegt dem HCC.

11.2 Die Besetzung der Garderobe auf Selbstzahlerbasis kann vom HCC aufgrund nicht vorhandener Wirtschaftlichkeit abgelehnt werden. Der Veranstalter erhält in einem solchen Fall ein Pauschalangebot oder kann die Garderobenbetreuung auf eigene Verantwortung und Haftung gegen eine Ablösesumme selber bewirtschaften.

11.3 Der Veranstalter kann bei nichtöffentlichen Veranstaltungen gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Beauftragt der Veranstalter keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt das HCC keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobebereiche. Der Veranstalter trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 12 Feuerwehr und Sanitätsdienst

- 12.1 Feuerwehr und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung ausschließlich vom HCC verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.
- 12.2 Die Kosten, die durch die Bestellung, Koordination, die Anwesenheit und den Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

§ 13 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

- 13.1 Es darf nur qualifiziertes Einlass- und Ordnungsdienstpersonal eingesetzt werden. Das Einlass- und Ordnungsdienstpersonal muss mit der Versammlungsstätte vertraut sein und über fachkundige Räumungshelfer verfügen.
- 13.2 Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt und auf dieser Grundlage vom HCC festgelegt.
- 13.3 Die Beauftragung des Einlass- und Ordnungsdienstpersonal erfolgt durch das HCC auf Kosten des Veranstalters. Dem Veranstalter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt. Die Bereitstellung oder Beauftragung von Einlass- und Ordnungsdienstpersonal durch den Veranstalter ist grundsätzlich nicht möglich.
- 13.4 Die Bereitstellung oder Beauftragung von Einlass- und Ordnungsdienstpersonal durch den Veranstalter kann in Einzelfällen, begründet durch die Art der Veranstaltung oder den speziellen Anforderungen, an das Einlass- und Ordnungsdienstpersonal nach vorheriger schriftlicher Anfrage an das HCC und nach erfolgreicher Genehmigung durch das HCC erfolgen. Absatz 2. zur Festlegung der Anzahl des zu stellenden Personals bleibt davon unberührt.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

- 14.1 Der Veranstalter ist verpflichtet bei Inanspruchnahme von Technik die Haus- und Veranstaltungstechnik des HCC zu nutzen. Vom HCC nicht leistbare Technik kann nach Absprache mit der Abteilung Veranstaltungstechnik des HCC von fremden Fachkräften für Veranstaltungstechnik nach §§ 39,40 NVStättVO geleistet werden.
- 14.2 Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 NVStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Veranstalters zu stellen.

§ 15 Verantwortung und Haftung des Veranstalters

- 15.1 Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht auf den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen für die Dauer des Nutzungsverhältnisses.
- 15.2 Der Veranstalter hat die vom HCC überlassenen Flächen in dem Zustand an das HCC zurückzugeben, in dem er sie vom HCC übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.

- 15.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.
- 15.4 Der Veranstalter stellt das HCC von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, unwiderruflich frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen HCC als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
- 15.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte Personen- und Sachschäden in Höhe von
- 3.000.000,00 Euro (drei Millionen Euro) für Veranstaltungen bis 200 Personen und
 - 5.000.000,00 Euro (fünf Millionen Euro) für Veranstaltungen ab 200 Personen,
- Schäden am Gebäude und Räumlichkeiten in Höhe von
- 5.000.000,00 Euro (fünf Millionen Euro),
- erweiterte Sachschäden an Räumlichkeiten und Einrichtungen in Höhe von
- 250.000,00 Euro (zweihundertfünfzigtausend Euro) für die Sachschäden durch Besucher in Höhe von
 - 50.000,00 Euro (fünfzigtausend Euro) abzuschließen und auf Anforderung dem HCC bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltung gegenüber nachzuweisen. Die Haftung des Veranstalters nach den Ziffern 1 bis 4 bleibt hiervon unberührt. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

Der Veranstalter stellt das HCC von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese nach den vorstehenden Bestimmungen versichert sind oder vom Veranstalter hätten versichert werden müssen.

Sofern der Veranstalter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung den Versicherungsschutz in oben genannter Form nicht nachweist, ist das HCC berechtigt die Versicherung im Interesse des Veranstalters abzuschließen und die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Als Mitglied im EVVC (Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.) empfiehlt das HCC für die Veranstalterhaftpflichtversicherung den Versicherungsmakler Howden Caninenberg GmbH.

Die Versicherungsanfrage kann online über

<https://www.howden-caninenberg.de/formulare/veranstalterhaftpflicht.php>

Login: **HCC**

Passwort: **Versicherung**
erfolgen.

§ 16 Haftung des HCC

- 16.1 Eine verschuldensunabhängige Haftung des HCC auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit das HCC bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit eines Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen angezeigt wird.
- 16.2 Die Haftung des HCC für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
- 16.3 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des HCC für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu

verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

- 16.4 Das HCC haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Absage, Einschränkung oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des HCC, haftet das HCC nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung des HCC ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
- 16.5 Das HCC übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit das HCC keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Veranstalters im Einzelfall erfolgt durch das HCC gegen Kostenerstattung durch den Veranstalter die Stellung einer speziellen Bewachung.
- 16.6 Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat das HCC nicht zu vertreten.
- 16.7 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des HCC.
- 16.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist auch für das HCC ausgeschlossen.

§ 17 Stornierung, Rücktritt, Ausfall der Veranstaltung

17.1 Führt der Veranstalter aus einem vom HCC nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach

- bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn keine Stornierungsgebühren
- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 %,
- bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
- weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 90 %

der vertraglich vereinbarten Entgelte. Bei Stornierungen mit weniger als 4 Wochen Vorlauf behält sich das HCC vor, bereits bezogene bzw. bestellte Waren sowie Dienstleistungen in der Gastronomie, Technik, Personal, Equipment (z.B. Mietmobiliar, Gastronomieequipment) mit den unmittelbaren Warenwerten zum Selbstkostenpreis zusätzlich zu berechnen. Für Terminverschiebungen im Belegungsbereich Konzerte, die zu keiner Stornierung führen und realisierbar sind, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 750,00 € netto fällig.

- 17.2 Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt gemäß Ziff. 17.1 bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen beim HCC eingegangen sein. Ist dem HCC ein höherer Schaden entstanden, so ist das HCC berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter als Schadensersatz zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.
- 17.3 Gelingt es dem HCC, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 17.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

- 17.4 Das HCC ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
- a. die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b. der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt,
 - c. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d. der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung des HCC wesentlich geändert wird,
 - e. der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse Vereinigung“ durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist,
 - f. gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
 - g. der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HCC oder gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA/GVL nicht nachkommt,
 - h. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
- 17.5 Macht das HCC von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 17.4 a) bis h) genannten Gründe Gebrauch, behält es den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
- 17.6 Das HCC ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.
- 17.7 Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht dem HCC und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem HCC vollständig übernimmt und auf Verlangen des HCC angemessene Sicherheit leistet.

§ 18 Höhere Gewalt

- 18.1 Die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien entfallen mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares Ereignis darstellt, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von Künstlern oder von Teilnehmern sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.
- 18.2 Abweichend von Ziffer 1, Satz 1 liegt die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für

den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über "Absage und Ausfall der Veranstaltung" der vorliegenden AVB Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstanden Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 19 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten und bei Verstoß gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen kann das HCC vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist das HCC berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Veranstalter wegen Schadensersatzes bleiben unberührt.

§ 20 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- 20.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem HCC nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom HCC anerkannt sind.
- 20.2 Sämtliche Einnahmen des Veranstalters aus dem Karten(vor)verkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche des HCC aus dem Veranstaltungsvertrag im Voraus an das HCC abgetreten.
- 20.3 Der Veranstalter ist zur Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das HCC berechtigt.

§ 21 Datenverarbeitung, Datenschutz

- 21.1 Das HCC überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an das HCC übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 21.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von dem HCC zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt das HCC die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.
- 21.3 Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden. Soweit eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des bei der Veranstaltung eingesetzten Personals durch Sicherheitsbehörden erfolgen soll, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen. Soweit das HCC die Daten nicht unmittelbar durch den Betroffenen erhält, verlangt das HCC von der übermittelnden Stelle (in der Regel ist dies der Arbeitgeber des Betroffenen) eine datenschutzrechtliche Garantieerklärung im Hinblick auf das Vorliegen der Einwilligung.

- 21.4 Das HCC behält sich vor, die Daten des Veranstalters und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via Email an bockkom@hcc.de oder telefonisch gerichtet werden an: +49 511 8113320.
- 21.5 Sollte im Zuge der Wartung von Software beim HCC ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Veranstalters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.
- 21.6 Das HCC verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die er vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:
- 21.7 Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- 21.8 Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.
- 21.9 Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird das HCC auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die das HCC über ihn gespeichert hat.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 22.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hannover. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 22.2 Ist der Veranstalter Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland und wird für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Hannover als Gerichtsstand vereinbart.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung - insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahekommt.

Diese Veranstaltungsbedingungen gelten mit Wirkung zum 01.07.2018. Gleichzeitig treten die Miet- und Nutzungsbedingungen vom 01.01.2013 außer Kraft.

Hannover, 28.05.2018